

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 253/69**URTEIL**

Verkündet am
21. Mai 1970
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Moses F [REDACTED],
A [REDACTED], B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne die mündliche Verhandlung am 21. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Januar 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1892 in G[REDACTED] geborene Kläger lebt seit 1910 in Belgien. Von 1914 bis 1918 war er Soldat in der österreichisch-ungarischen Armee. Im Mai 1940 flüchtete er mit seiner Familie nach Marseille, 1942 erreichte er über Portugal die Vereinigten Staaten. 1949 kehrte er nach Belgien zurück.

Er fordert Entschädigung wegen der gesundheitlichen Schäden, die er auf die körperlichen und seelischen Belastungen der Flucht und der Auswanderung zurückführt.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde billigte ihm 1962 ein Heilverfahren wegen Gelenkrheumatismus mäßigen Grades im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung zu. Seine Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente lehnte sie ab, weil der Gelenkrheumatismus nur eine verfolgungsbedingte MdE von 10 v.H. zur Folge habe. Bei den sonstigen festgestellten Leiden, insbesondere der chronischen Bronchitis, handle es sich um Alterserscheinungen, die nicht verfolgungsbedingt seien.

Die gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage wurde von den Entschädigungsgerichten der ersten beiden Rechtszüge abgewiesen.

Mit seinem Antrag auf Überprüfung der Ablehnung der Ansprüche auf Rente und Kapitalentschädigung im Angleichungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Seine Klage wurde abgewiesen. Mit der Revision verfolgt er seine Ansprüche weiter. Beide Parteien waren in der Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht leitet die Anspruchsberechtigung des Klägers aus § 160 BEG ab. Es ist der Ansicht, der Kläger sei am 1. Oktober 1953 staatenlos gewesen. Das entnimmt der Berufsrichter einer Urkunde des Belgischen Justizministeriums - Fremdenpolizei - vom 2. Mai 1968, in der von einem Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit die Rede ist. Die Bedeutung dieser Urkunde erörtert das Berufungsgericht nicht, weil es den An-



spruch auf Kapitalentschädigung und Rente nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG für unbegründet hält.

2. Dazu führt es aus, der Antrag sei zwar zulässig, da der Anspruch des Klägers auf Rente im früheren Verfahren aus medizinischen Gründen abgelehnt worden sei; er sei aber unbegründet, weil die im vorausgegangenen Verfahren erhobenen ärztlichen Befunde auch dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Wissenschaft entsprächen. Es liege weder ein Wandel der ärztlichen Erkenntnisse noch eine Änderung der Rechtsprechung vor, so daß die früher erhobenen ärztlichen Untersuchungsergebnisse auch jetzt noch bindend seien.

3. Diese Auslegung des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in der RzW 1970, 77 Nr. 24 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat. Danach gehören die in früheren ärztlichen Befunden festgelegten Untersuchungsergebnisse nicht zu den Feststellungen, an die die Entschädigungsorgane im Angleichungsverfahren gebunden sind. Dabei kann es keine Ausnahmen geben. Bei der Anwendung des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG ist nur zwischen medizinischen und sonstigen Feststellungen zu unterscheiden.

Die Begründung des angefochtenen Urteils läßt sich mit dieser Erkenntnis nicht vereinbaren. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht bei einer umfassenden Nachprüfung der gesundheitlichen Schäden und ihrer Ursachen zu einem dem Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre.

4. Aus diesen Gründen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dadurch erhält das Berufungsgericht Gelegenheit zu prüfen, ob der Kläger am 1. Oktober 1953 staatenlos war. Ist das zu verneinen, kann er als Flüchtling anspruchsberechtigt sein (§ 160 BEG). Auf die RzW 1968, 571 Nr. 34 abgedruckte Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird verwiesen.

Mai

Maaß

Graf

von der Mühlen

Henkel